

19.12.2022

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zu dem „**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2023 (Haushaltsgesetz 2023)**“

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksachen 18/1200 und 18/1500 (Ergänzung)
Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 18/2121

hier:

§ 5 wird wie folgt gefasst:

Übernahme Kommunaler Altschulden

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, kommunale Kredite nach § 89 Absatz 2 GO bis zu einem Höchstbetrag von 10 Milliarden Euro zu übernehmen. Die Ausgestaltung regelt ein Gesetz.

Begründung:

Der Bestand an kommunalen Kassenkrediten betrug zum 31.12.2021 laut IT.NRW rund 20,2 Milliarden Euro in Kernhaushalten. Damit ist Nordrhein-Westfalen das letzte Bundesland, das keine Lösung für die sogenannten Altschulden der Kommunen auf den Weg gebracht hat. Die Bundesländer Hessen, Saarland und Rheinland-Pfalz haben mittlerweile landeseigene Lösungen auf den Weg gebracht. Der Bund hat wiederholt seine Bereitschaft signalisiert, sich an einer Entschuldung der Kommunen bei den Kassenkrediten zu beteiligen. Bisher ist eine Beteiligung des Bundes an der CDU/CSU-Bundestagsfraktion sowie unionsregierten Bundesländern gescheitert. Die überwiegende Auffassung sieht eine Änderung des Grundgesetzes als notwendige Voraussetzung einer Beteiligung des Bundes. Der Bundeskanzler hat wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass bereits umgesetzte Landeslösungen eine Beteiligung des Bundes nicht ausschließen. Angesichts der voraussichtlich notwendigen Verfassungsänderung, der dafür notwendigen Zustimmungsquoren in Bundestag und Bundesrat sowie der weithin

Datum des Originals: 19.12.2022/Ausgegeben: 19.12.2022

ablehnenden Haltung in der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und den unionsregierten Ländern braucht es zunächst eine landeseigene Lösung. Steigende Zinsen lassen die Kassenkredite gerade für nordrhein-westfälische Kommunen erneut zu einer finanziellen Belastung werden. Eine Beteiligung des Bundes ist weiter angezeigt und notwendig. Vor diesem Hintergrund soll eine landeseigene Lösung zunächst eine Kreditübernahme über die Hälfte der Altschulden im eigentlichen Sinne ermöglichen. Die konkrete Umsetzung – insbesondere die Definition eines Sockelbetrages, einer Staffelung der jeweiligen Kreditübernahme sowie die Übernahme von Krediten ab einem Spitzenbetrags – wird im Rahmen eines eigenen Gesetzes geregelt.

Thomas Kutschaty
Sarah Philipp
Christian Dahm
Stefan Zimkeit

und Fraktion